



# Ihr gutes Recht: Novelle des Thüringer Petitionsgesetzes

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Thüringer Landtag führt öffentliche Petitionen ein. So sieht es der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Änderung des Thüringer Petitionsgesetzes vor. Öffentliche Petitionen werden im Internet veröffentlicht und können mitgezeichnet werden.

Das Petitionsrecht ist ein wichtiges Instrument demokratischer Teilhabe und Kontrolle. Wir passen es jetzt an die durch das Internet geprägten Kommunikationsgepflogenheiten unserer Zeit an und schaffen mit der öffentlichen Petition ein zusätzliches Instrument. Entsprechende Möglichkeiten gibt es bisher beim Bund, in Rheinland-Pfalz und Bremen. Bei öffentlichen Petitionen, die das Quorum von mindestens 1.500 Mitzeichnern erreicht haben, werden die Vertrauenspersonen der Petenten öffentlich angehört. In diese Anhörung werden die Fachausschüsse einbezogen.

Das Gesetzesvorhaben zielt zudem auf eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen ab. So sollen Petitionen künftig auch in Brailleschrift und in Gebärdensprache eingereicht werden können.

Die Modernisierung des Petitionsrechts stärkt die Petenten, schafft mehr Transparenz und ist ein weiterer Schritt zu einer verbesserten demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger.

Mit freundlichen Grüßen

Mike Mohring LL.M.  
Fraktionsvorsitzender

Michael Heym MdL  
Sprecher für Petitionen

## CDU-Fraktion im Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1 | 99096 Erfurt  
Telefon: 0361 3772-206 | Telefax: 0361 3772-520  
Email: [pressestelle@cdu-landtag.de](mailto:pressestelle@cdu-landtag.de)  
[www.cdu-landtag.de](http://www.cdu-landtag.de)



[www.cdu-landtag.de](http://www.cdu-landtag.de)

[www.twitter.com/cdu\\_fraktion\\_th](https://www.twitter.com/cdu_fraktion_th)

[www.youtube.com/user/LandtagCDUThuringen](https://www.youtube.com/user/LandtagCDUThuringen)

 **CDU Fraktion**  
im Thüringer Landtag

# Petitionen: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger

Das Petitionsrecht ist das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Anliegen an die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition ist weder an eine Frist noch an eine bestimmte Form gebunden und kostenfrei. Jeder kann sich im Freistaat Thüringen an den Petitionsausschuss wenden und die Hilfe der Volksvertretung in einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nehmen oder auf Missstände hinweisen oder Verbesserungen vorschlagen.

## Wer kann Petitionen einlegen?

Jeder kann sich mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags wenden. Deutsche Staatsangehörige, Ausländer und selbst Minderjährige können ihre Sorgen und Nöte, nicht nur für sich selbst, auch für andere Personen zu Gehör bringen.

## Was kann Gegenstand einer Petition sein?

Petitionen dürfen sich nur auf das Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen. Wichtig ist auch, dass ein konkretes Anliegen vorgebracht wird. In privatrechtlichen Angelegenheiten kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

## Was ist von Petenten zu beachten?

Eine Petition kann schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege eingereicht werden. Der Petent und dessen Postanschrift müssen ersichtlich sein. Neu ist, dass Petitionen künftig auch in Brailleschrift und in Gebärdensprache vorgebracht werden können. Bürgersprechstunden geben Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihr Anliegen den Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich vorzutragen.

## Was macht der Petitionsausschuss?

Der Petitionsausschuss befasst sich mit allen an ihn herangetragenen Anliegen. Dies kann eine Bitte um Abhilfe sein; es kann sich aber auch um Vorschläge an öffentliche Stellen, insbesondere den Gesetzgeber handeln. Zunächst holt der Petitionsausschuss dazu eine Stellungnahme der Landesregierung bzw. der zuständigen Landesbehörde ein. Dafür soll künftig eine gesetzliche Frist von acht Wochen gelten.

Der Ausschuss kann Zeugen und Sachverständige anhören und sich selbst vor Ort ein Bild zu dem vorgetragenen Sachverhalt machen. Neu ist, dass Petitionen von allgemeinem Interesse im Internet veröffentlicht und mitgezeichnet werden können. Bei öffentlichen Petitionen, die das Quorum von mindestens 1.500 Mitzeichnern erreicht haben, werden die Petenten öffentlich angehört. In diese Anhörung werden die Fachausschüsse einbezogen. Es wird ein Bericht zu dem Anliegen erstellt und ein bestelltes Mitglied des Petitionsausschusses gibt dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung. Diese wird erörtert und anschließend wird mehrheitlich eine Entscheidung getroffen.

